

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

14/2008, 14. April 2008

Inhaltsübersicht

Zweite Ordnung zur Änderung der Benutzungs-
ordnung für die Philologische Bibliothek des Fach-
bereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin

206

Zweite Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Philologische Bibliothek des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. März 2008 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Philologische Bibliothek des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 26. Januar 2005 (FU-Mitteilungen 21/2005), geändert am 1. November 2006 (FU-Mitteilungen 86/2006), erlassen:*

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Philologische Bibliothek des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften dient in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder der Freien Universität Berlin. Bei nicht ausreichender Arbeitsplatzkapazität kann der Zugang zur Bibliothek eingeschränkt werden. In diesem Fall wird der Zugang zur Bibliothek nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge ermöglicht:

- a) Mitglieder des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften und der Zentralinstitute Lateinamerika-Institut, Osteuropa-Institut und John.-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien sowie das hauptberufliche wissenschaftliche Personal der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin,
- b) Mitglieder
 - der Fachbereiche Geschichts- und Kulturwissenschaften, Erziehungswissenschaft und Psychologie, Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin,
 - anderer Einrichtungen der Freien Universität Berlin, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 31. März 2008 bestätigt worden.

dienstlichen Tätigkeit nachweislich auf die in der Philologischen Bibliothek als Präsenzbestand vorhandenen Medieneinheiten angewiesen sind und

- anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen sowie gleichgestellter Bildungseinrichtungen, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer dienstlichen Tätigkeit nachweislich auf die in der Philologischen Bibliothek als Präsenzbestand vorhandenen Medieneinheiten angewiesen sind

sowie

- Mitglieder oder Angehörige universitärer oder außeruniversitärer Forschungs- oder Bildungseinrichtungen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen der Freien Universität Berlin oder von internationalen Austauschprogrammen nachweislich auf die in der Philologischen Bibliothek als Präsenzbestand vorhandenen Medieneinheiten angewiesen sind,
- c) Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, die nachweislich auf die in der Philologischen Bibliothek als Präsenzbestand vorhandenen Medieneinheiten angewiesen sind,
- d) Mitglieder der Freien Universität Berlin, die nicht zu den Ranggruppen gemäß Buchst. a) und b) gehören und
- e) Mitglieder und Angehörige anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen sowie gleichgestellter Bildungseinrichtungen, die nicht zur Ranggruppe gemäß Buchst. b) gehören.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Zugangsbeschränkung und die hierzu erforderlichen Maßnahmen trifft, unter Beachtung der tatsächlichen Auslastung, die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek. Wird der Zugang zur Bibliothek eingeschränkt, findet eine Einlasskontrolle anhand der Studierenden- bzw. Benutzungsausweise in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis statt. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.